

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 6 vom 22. April 1963

b e s c h l i e s s t :

1. Der Strassenplan Nr. 2432 des Stadtbauamtes vom 10. November 1962 für die erste nördliche Parallelstrasse zur General Guisan-Strasse wird genehmigt und diese zur Gemeindestrasse erklärt.

Der erforderliche Kredit von Fr. 439'000.-- wird bewilligt. Die Strassenbaukosten in der Höhe von Fr. 327'000.-- werden der ausserordentlichen Verwaltungsrechnung, und die Kanalisationsarbeiten in der Höhe von Fr. 112'000.-- der Kanalisationsrechnung belastet.

Diese Kredite erhöhen oder senken sich entsprechend dem Baukostenindex (Stand Oktober 1962).

2. Für die Erstellung von Abstellplätzen längs der verlängerten Letzistrasse, gemäss Plan Nr. 2325 vom 6. Dezember 1962 des Stadtbauamtes, wird ein Kredit von Fr. 60'000.-- bewilligt, welcher der ausserordentlichen Verwaltungsrechnung zu belasten ist.

Dieser Kredit erhöht oder senkt sich entsprechend dem Baukostenindex (Stand Oktober 1962).

3. Von den projektierten Parkplätzen längs der Letzistrasse und der Parallelstrasse zur General Guisan-Strasse dürfen an die von den Liegenschaftsbesitzern zu erstellenden Pflichtabstellplätzen höchstens 50 % angerechnet werden.

4. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, den 2. Juli 1963

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Dr. J. Niederberger

Der Stadtschreiber:

Dr. K. Meyer

Die Referendumsfrist ist am 20. Aug. 1963 abgelaufen.